

Entwurf: Satzung des Vereins

„Freundeskreis Lindenhofschule Mainzlar e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Freundeskreis Lindenhofschule Mainzlar e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Staufenberg-Mainzlar.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur, Sport und gemeinschaftlicher Freizeitgestaltung.
2. Der Verein hat das Ziel, einen Ort für Kultur- und Kunstinteressierte in Mainzlar und darüber hinaus zu schaffen. Im Sinne der „alten Schule“ ist es ein Ziel, Werte wie Vertrauen, Kooperation, Respekt und Bildung unter folgenden Prämissen zu vermitteln.
 - a. Anregung für künstlerisches, musisches und literarisches Schaffen geben und die Kommunikation zwischen den Generationen und Kulturen zu fördern.
 - b. Über bürgerschaftliches und soziales Engagement, Vernetzung von Initiativen, Projekten und Menschen der Region wollen wir einen Nährboden für gemeinschaftliches Miteinander im gesellschaftlichen Verhalten schaffen.
 - c. Bereitstellen von Räumlichkeiten für Veranstaltungen über die Gemeindegrenzen hinaus, um auch anderen Bürgern eine Plattform im Sinne des Vereinszweckes zu bieten. Hier ist der Gedanke der Vernetzung mit umliegenden Vereinen, Bürgern und Initiativen ein Anliegen, um die Liegenschaft in ihren Möglichkeiten auch auszuschöpfen und auf lange Sicht eine Tragfähigkeit gegenüber der Stadt zu erhalten. Hierbei ist zu berücksichtigen, das Anfragen von Vereinsmitgliedern und Bürgern der Stadt Staufenberg Vorrang haben.
3. Der Satzungszweck und die Ziele werden insbesondere durch die kulturelle - künstlerische Auseinandersetzung verwirklicht:
 - a. Der Verein organisiert zusammen mit den Interessenten oder Vertragspartnern, unter anderem Aufführungen, Ausstellungen, Lesungen und Wettbewerbe.
 - b. Der Verein stellt einen Ort für Veranstaltungen wie z.B. Musiker-, Künstler- und Literatentreffen zur Verfügung.
 - c. Angestrebt wird die Einrichtung einer Lesestube mit Kunst- und Kulturbüchern und einem offenen Reparatur-Café, sowie Integration einer Gemeindeschwester.
 - d. Vermietung der Räume an Kinder- und Jugendgruppen mit kulturell- ökologischer Ausrichtung, Kunst-, Kreativ- und Kulturtourismus,
 - e. Vermietung der Räume an Vereine, Bürger und Interessengemeinschaften die sich in Punkt 2 widerspiegeln.
 - f. Vermietung des Mehrzwecksaales mit Küche und der freien, nicht von der Stadt an Dritte vermieteten Räume für Veranstaltungen wie Trauerkaffee, Feierlichkeiten, Proben und Versammlungen, um die notwendigen Mittel für die geforderte Tragfähigkeit gegenüber der Stadt zu erwirtschaften. Die Mieter sind hier nicht auf die Gemeindemitglieder beschränkt, um eine bessere Auslastung zu erreichen. Hierbei ist zu berücksichtigen, das Anfragen von Vereinsmitgliedern und Bürgern der Stadt Staufenberg Vorrang haben.
4. Der Verein kann zur Erfüllung des Vereinszweckes eigene Einrichtungen betreiben.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Werden Mitglieder zur Erfüllung des Vereinszwecks mit Aufgaben betreut, die sie nicht in ihrer Eigenschaft als Mitglieder wahrnehmen (etwa beratende, gutachterliche, gestaltende oder verwaltende Aufgaben), so können sie eine geschäftsübliche Vergütung erhalten.
8. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Staufenberg/Hessen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der kulturellen Arbeit und künstlerischen Förderung zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Der Verein unterscheidet zwischen den aktiven und den fördernden Mitgliedern, die **nicht beide** mit gleichen Rechten und Pflichten ausgestattet sind.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung einer Person angetragen werden. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit der Annahme dieses Angebotes durch die geehrte Person. Der Vorstand kann sich eine Ehrenordnung geben.
4. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Verein zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
5. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
6. Gegen die Ablehnung ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.

§ 4 Formen der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Ordentliche Mitglieder sind mit Stimmrecht ausgestattet und nehmen die Aufgaben der Mitgliederversammlung nach § 13 dieser Satzung wahr.
3. Fördernde Mitglieder, die auch juristische Personen sein können, sind jedoch ohne eigenes Stimmrecht ausgestattet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Quartals erklärt werden. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung 4 Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme

geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Es werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit von Beiträgen werden durch den (erweiterten) Vorstand beschlossen und werden auf der nächsten MV bekanntgegeben. Die Beiträge werden nach Bekanntgabe auf der MV rückwirkend zum Beginn des laufenden Wirtschaftsjahres rechtskräftig und mit dem nächsten Beitragseinzug fällig.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen. Die Entscheidung über diesen Erlass wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
5. Die Mitgliedsbeiträge sind in einer Beitragsordnung geregelt.
6. Persönlicher Nutzen der Mitgliedschaft
 - a. Der Mitgliedsbeitrag umfasst die Teilhabe an allen Veranstaltungen und Initiativen des Vereins.
 - b. Dazu zählt der kostenlose oder vergünstigte Zugang zu Kursen, Lesungen, Ausstellungen, Werkstätten und anderen kulturellen Angeboten.
 - c. Mitglieder erhalten eine regelmäßige Information über die Aktivitäten und Entwicklungen des Vereins, beispielsweise per Newsletter, Homepage.

§7 Finanzierung

1. Der Verein verfolgt das Ziel der Selbsthilfe.
2. Er finanziert sich dabei durch
 - a) Beiträge der Mitglieder
 - b) Spenden
 - c) Öffentliche Zuwendungen
 - d) Teilnahme-, Kurs- und Nutzungsgebühren
 - e) Einnahmen durch Vermietung
 - f) Sponsoren.
3. Vereinsmittel, Spenden und öffentliche Zuwendungen fließen grundsätzlich in die Vereinskasse, es sei denn, dass der Spender oder Zuwendungsgeber ausschließlich den Verwendungszweck nennt. Zweckgebundene Spenden oder Zuwendungen sind entsprechend zu verwenden.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Der Verein kann daneben noch einen Beirat haben.
3. Der Vorstand kann für die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins i.S. von § 26 BGB besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/wärterin, dem/der zweiten Kassenwart/wärterin und dem/der Schriftführer/in.
2. Der Verein ist durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam zu vertreten.
3. Vorstandsmitglieder dürfen für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten (Ehrenamtspauschale).

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie
 - b. Aufstellung der Tagesordnung
 - c. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
 - e. Beschlussfassung über den Abschluss von Verträgen mit Dritten.
 - f. Berufung und Abberufung der Mitglieder des Beirates.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen eine/einen Nachfolger/in wählen.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem zweiten Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder erschienen sind. Bei Stimmengleichheit hat eine neue Vorstandssitzung stattzufinden. Änderungen der Tagesordnung können nur vorgenommen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
4. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Beirat

1. Der Beirat besteht aus Personen des öffentlichen Lebens, die vom Vorstand berufen und abberufen werden.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten.
3. Jeder Verein, der Mitglied des Trägervereins wird, darf einen Vertreter für den Beirat stellen.
4. Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr und bereitet Empfehlungen für den Vorstand vor.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Buchführung und die Jahresabrechnung des Vereins zu prüfen.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse die Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied gemäß § 4 Abs.1 dieser Satzung eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied derselben

Vorschrift schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes unter Einschluss der Zusammenarbeit mit dem Beirat und Entlastung des Vorstandes.
 - b) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes und Entlastung der Kassenprüfer.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Kassenprüfers.
 - d) Beschlussfassung und Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder Ausschließung von Mitgliedern.
 - f) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit erfolgt über die Beitragsordnung.
 - g) Aufstellung von Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes.
 - h) Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung gem. § 14 Abs.1 der Satzung.
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - j) Beschlussfassung über die Zulassung oder den Ausschluss von Gästen zur Mitgliederversammlung.
 - k) Wahl eines Schriftführers für die Protokollierung der Mitgliederversammlung.

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse/Mailadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Ergänzung der Tagesordnung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.

§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Versammlungsleitung kann auf ein beliebiges Mitglied übertragen werden, welches dann als Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung zu Beginn zu wählen ist. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, egal wie viele der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen mit einer Ladungsfrist von

- 2 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse öffentlich. Geheime Beschlussfassungen müssen beantragt werden und erfordern eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Abberufung des Vorstandes oder von Vorstandsmitgliedern wird mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 2/3 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller, bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche zweckändernde Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb von 4 Wochen gegenüber dem Vorstand nach der entscheidenden Mitgliederversammlung erklärt werden.
 5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
 6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse und Satzungsänderungen sind im Wortlaut festzuhalten.
 7. Der Schriftführer ist zu Beginn der Mitgliederversammlung gemäß § 14 Abs. 2 k der Satzung zu wählen.

§19 Haftung

1. Für die im Namen des Vereins eingegangenen Verbindlichkeiten haftet allein das Vermögen des Vereins. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder des Vereins und des Vorstandes aufgrund ihrer Vereins- und Vorstandsmitgliedschaft ist im Innenverhältnis ausgeschlossen, sofern die Haftung nicht auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zurückzuführen ist.

§20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 16 Abs.4)
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Staufenberg/Hess., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
4. Die Ausführung dieses Beschlusses bedarf der Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtskräftigkeit verliert.

§ 21 Datenschutz

1. Der Verein verpflichtet sich, die Datenschutzbestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten.

§ 22 Online- und Präsenzsitzungen

1. Die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen können als Präsenzsitzungen oder als Online-Sitzungen durchgeführt werden. Die Einladung muss verständlich den Modus (Präsenz, Online oder hybride Form) angeben.
2. Bei Online-Sitzungen müssen die technischen Voraussetzungen gewährleistet sein, um eine sichere und zutreffende Teilnahme und Abstimmung zu ermöglichen.

§ 23 Abstimmung per Videokonferenz (z.B. über Teams)

1. Abstimmungen können auch per Videokonferenz durchgeführt werden, sofern die Teilnahme und die technische Durchführung sicher und verbindlich gewährleistet sind.
2. Der Name des Mitglieds wird bei der Abstimmung per Videokonferenz dokumentiert und ist Teil des Protokolls.
3. Interne Besprechungen und Abstimmungen (auch schriftliche) können ohne vorherige Beschlussfassung per Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 24 Umlaufverfahren

1. Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern alle Mitglieder des betreffenden Organs (Vorstand, Mitgliederversammlung) zustimmen.
2. Bei schriftlichen Abstimmungen im Umlaufverfahren ist der Beschlussgegenstand sowie die Begründung und die gestellte Frage klar zu formulieren. Die Abstimmung muss eine Frist für die Stimmabgabe enthalten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Stimmen innerhalb der gesetzten Frist abzugeben. Stimmen, die nach der Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt.
4. Das Ergebnis der Abstimmung ist schriftlich festzuhalten und den Mitgliedern zu kommunizieren.

Staufenberg-Mainzlar, den _____.2025